

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.10.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 7.10.2020 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbetriebsplan 2021 für die Forstarbeiten im Gemeindewald
--

Sachverhalt:

Die Thematik wird als Sachvortrag in der Sitzung vorgestellt.

Hierzu begrüßt der Vorsitzende Herrn Renz von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg und übergibt ihm das Wort.

Herr Renz erläutert den Jahresbetriebsplan. Dieser wird im Ratssystem zur Verfügung gestellt.

Aus dem Gemeinderat wird angeregt, darüber nachzudenken, Waldfläche aus der Bewirtschaftung zu nehmen und Naturschutzflächen daraus zu machen, weiterhin soll darüber nachgedacht werden, kein Losholz mehr zu verkaufen, da sich dies zum einen nicht lohnt und der Waldboden nicht so verdichtet wird.

Die Brennholzpreise sollen nicht erhöht werden.

Eine Waldbegehung wird für Samstag, 7. November 2020, vorgesehen, Alternativtermin ist der 28. November 2020.

Beschluss:

Dem vorgestellten Jahresbetriebsplan- und nachweisung 2021 für den Gemeindewald des Marktes Neubrunn wird zugestimmt.

Die Preise für Brennholz werden nicht erhöht.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Anbau eines Treppenhauses an ein Zweifamilienwohnhaus, Fl. Nr. 3136/1, Gemark. Neubrunn

Sachverhalt:

Für das Bauvorhaben ist der Bebauungsplan „Nördlich der Wenkheimer Straße“ maßgebend. Aufgrund des Umstandes, dass für den geplanten Treppenhausanbau die im Bebauungsplan vorgegebene Dachneigung von größer, gleich 30 Grad nicht eingehalten wird, wird

eine isolierte Befreiung beantragt. Das Dach des Treppenhausanbaus wird nach Planung mit einer Dachneigung von 10 Grad ausgeführt. Diese Dachneigung ist notwendig, damit die Erschließungsfunktion des Treppenhauses auch für alle anzudienenden Geschosse gewährleistet ist. Die Dachneigung ergibt sich auf Grund des Dachüberstandes des bestehenden Wohnhauses und stellt keine weitergehende Beeinträchtigung nachbarlicher Belange dar.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Erschließung ist weiterhin gegeben.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der beantragten isolierten Befreiung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Fl.Nr. 3148/4 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Datum 18. September 2020 wurde das Baugesuch im Genehmigungsverfahren eingereicht. Das Vorhaben liegt im Bereich des Baugebietes Kirchenberg. Errichtet wird ein Einfamilienwohnhaus mit Garage und zwei Stellplätzen. Hinsichtlich dessen ist die Beschreibung des Vorhabens leicht abweichend der Ausführung was aber toleriert werden kann.

Das Bauvorhaben wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren eingereicht. Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Der Gemeinderat nimmt die Vorlage des Bauvorhabens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kenntnis.

TOP 4 Vorbescheidsanfrage zur Errichtung von zwei Lagerhallen Baugesuch 9/2019 Nb

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 23.07.2019 hat das Gremium Stellung zum Baugesuch Errichtung von zwei Lagerhallen auf dem Grundstück Fl. Nr. 21134 Gemarkung Neubrunn genommen. Dem Bauvorhaben wurde seinerzeit das Einvernehmen nicht erteilt. Hinsichtlich der Beweggründe der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens wird auf das Protokoll zur Sitzung vom 23.07.2019 verwiesen.

Das Landratsamt Würzburg teilt mit Schreiben vom 23.09.2020 mit, dass aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden einer Bewilligung des Bauvorhabens nichts entgegensteht. Das Bauamt des Landratsamtes würde nach derzeitigem Sachstand das Einvernehmen des Marktes Neubrunn ersetzen. Der Markt Neubrunn erhält aufgrund dieses Umstandes die Möglichkeit über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erneut zu beraten und zu beschließen.

Seitens des AELF wurde im Anhörungsverfahren bestätigt, dass für das Vorhaben eine Privilegierung gegeben ist. Seitens der anderen Fachstellen (Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Veterinäramt) wurden keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Bedenken hinsichtlich der Schießanlage in westlicher Richtung des Bauvorhabens wurden ebenfalls nicht vorgetragen.

Aufgrund der gegebenen Stellungnahmen ist absehbar, dass eine Ersetzung des Einvernehmens erfolgen wird.

Es wird hinsichtlich der Erteilung des Einvernehmens daher angeraten, dieses zu erteilen, da eine weitere Verweigerung keine Grundlage hat.

Es wäre hinsichtlich der verstärkten Nutzung des Areals ggfs. zu überlegen, inwieweit durch das Vorhaben eine über den normalen Gebrauch hinausgehende Nutzung der Zuwegungen erfolgt.

Aufgrund der bestehenden Schießanlage des Trap-Clubs wird die Errichtung der Lagerhallen in Frage gestellt, da dort Schafe gehalten werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Eine Vereinbarung über die Sondernutzung für die Zuwegung wird abgeschlossen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 8

TOP 5 Sanierung Mauern Friedhof Neubrunn; Kostenmehrung

Sachverhalt:

Bei der Maßnahme ergibt sich nach derzeitiger Einschätzung eine Kostenmehrung von 23.200,00 brutto. Diese ist bedingt durch eine notwendige Ergänzung des Mauergefüges, welche zu Ergänzungsarbeiten an der Mauer führte. Durch die vorgefundene schlechte Gründung der Mauer, welche so nicht ersichtlich war, mussten die Bohrlängen der Mirkopfähle um rund 46 lfm erweitert werden. Zudem fielen weitere Regiearbeiten an, welche so nicht vorhersehbar waren.

Insgesamt ergeben sich so Mehrkosten von 23.200,00 € brutto.

Beschluss:

Die notwendige Kostenmehrung wird gebilligt. Die Mehrkosten sind im Gesamthaushalt auszugleichen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Beschaffung von Möbeln für die Büros "Geschäftsleitung" und "Kasse"

Sachverhalt:

Wie bereits zur Haushaltsberatung diskutiert, soll in diesem Jahr in weiteren Räumlichkeiten im Rathaus der Boden erneuert und in diesem Zuge auch Büromöbel ausgetauscht werden.

Bereits im letzten Jahr wurde das Büro der „Steuerstelle“ komplett erneuert, im Bürgerbüro die Schreibtische gegen höhenverstellbare Tische getauscht und auch schon im Büro der Geschäftsleitung der Schreibtisch und ein Besprechungstisch erneuert.

Im Zuge der Erneuerung der Böden in den Büros müssen die Schrankwände abgebaut werden. Aktuell sind viele Schränke aufgrund des Alters schon provisorisch zusammengeschaubt, damit sie noch nutzbar sind. Es wäre in diesen Räumen sinnvoll, gleichzeitig das Mobiliar zu erneuern.

Wie bereits im letzten Jahr beschlossen, um auch zukünftig die Möglichkeit zu haben, z. B. bei Bürotausch o. ä. auch Möbelstücke zu tauschen, wurde ein Angebot beim Hersteller der letzten Büromöbel eingeholt.

Beschafft werden sollen die kompletten Schränke für das Büro der Geschäftsleitung sowie die komplette Einrichtung für das Büro der Kasse.

Der Angebotspreis der Fa. VS, Tauberbischofsheim, liegt bei 12.606,06 € netto.

Beschluss:

Die Büromöbel werden zum Angebotspreis von 12.606,06 € netto bei der Fa. VS, Tauberbischofsheim, beschafft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Green City Windpark Werbach

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

vertagt Ja 11 Nein 3

TOP 8 Neuerlass der Hundesteuersatzung des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Aufgrund rechtlicher Änderungen, unter anderem durch die Rechtsprechung, wurde im Ministerialblatt vom 19. August 2020 eine neue Mustersatzung für die Hundesteuer veröffentlicht. Die gültige Satzung des Marktes Neubrunn wurde an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Es wird zur Rechtssicherheit empfohlen, die nachfolgend abgedruckte Satzung neu zu erlassen, so dass mit entsprechender Bekanntmachungsfrist ein Inkrafttreten zum 01.01.2021 möglich wird. Eine Änderung der Steuersätze wurde nicht vorgenommen.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) des Marktes Neubrunn vom _____ 2020

Aufgrund des Art. 3 abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubrunn folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
9. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen

ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.

Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt:

für den ersten Hund	40,00 €,
für jeden weiteren Hund	80,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs.1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des

Absatz 3	
für den ersten Kampfhund	500,00 €,
für jeden weiteren Kampfhund	1.000,00 €.

- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer

für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. 2 Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2;1a) bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Markt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
 - b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer, fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
 Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren des Marktes Neubrunn von der Anlegepflicht befreit.
 Die Steuermarke ist Eigentum des Marktes Neubrunn und bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an den Markt Neubrunn zurückzugeben.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 6. Dezember letztmalig geändert mit Änderung vom 05.06.2019 außer Kraft.

Neubrunn, den

Menig
 Erster Bürgermeister

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) des Marktes Neubrunn wird, wie vorgelegt, beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 9 Wanderwegekonzept Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Wanderwegsbetreuung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 21.04.2020 wurde das Gremium über die Überlegungen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg zur Etablierung von thematischen Wander-

routen informiert. Auch für die Streckenwanderwege bestehen, wie berichtet, Überlegungen für ein Wanderwegemanagement.

Es wurde entschieden, dass der Markt Neubrunn den Überlegungen positiv gegenübersteht und sich mit seinen Wegen an der Konzeption beteiligen wird.

Der Zweckverband kommt nunmehr auf die seinerzeitige Umfrage zurück und teilt aufgrund der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.06.2020, in welcher die Etablierung einer Beschilderung nach einheitlichen Kriterien im Wandergebiet des Verbandes festgelegt wurde, mit, dass im Wegemanagement (Organisation und Kostenübernahme der Wegebetreuung des gesamten Wanderwegenetzes), welches den Kommunen angeboten wird, die folgenden Leistungen enthalten sind:

- Schulungen örtlicher, ehrenamtlicher Wegemarkierer
- Mindestens eine jährliche Begehung der betreuten Wanderwege mit Kontrolle der Beschilderung
- Protokollierung der Begehungen
- Reinigung der Markierungszeichen
- Freischneiden von der Sicht auf die Zeichen versperrenden Bewuchses
- Lockern der Befestigungsnägel der Aluträger an Bäumen
- Ergänzung fehlender Markierungszeichen
- Anzeigen fehlender oder beschädigter Wegweiser/-schilder
- Anzeigen zugewachsener Wege
- Anzeigen von Behinderungen durch Baum-/ Astbruch

Nicht enthalten sind Arbeiten höheren Aufwands oder Maschineneinsatz, wie u.a. Mähen oder Mulchen bzw. Instandsetzen der Wege.

Es wird seitens des Zweckverbandes gebeten mitzuteilen, ob die Organisation der Wanderwegbetreuung für die Wege im Zuständigkeitsgebiet des Marktes Neubrunn durch den Zweckverband übernommen werden soll. Die Benennung des oder der Wegewarte wird dann in Abstimmung geklärt.

Durch die Einbindung der Wege in ein Gesamtkonzept würde sich für den Markt Neubrunn, die Möglichkeit einer über die Gemeindegrenzen hinausgehende Einbindung der Wege und Wegstrecken ergeben und nicht zuletzt ein breiterer Bekanntheitsgrad der Wanderwege erzeugt werden. Über die Nutzung des Wegemanagements wäre auch gewährleistet, dass die Wege in einem für den Wanderer gut nutzbaren Zustand sind. Auf die Ausgabeneinsparung wird in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen.

Bereits heute ehrenamtlich tätige Personen im Bereich der Wanderwege Er- und Unterhaltung können sicherlich auch als Wegebetreuer vor Ort in die neue Konzeption unter der Federführung des Zweckverbandes eingebunden werden.

Beschluss:

Das Angebot des Zweckverbandes Erholung- und Wandergebietes Würzburg der Übernahme der Organisation und Kostenübernahme der Wegebetreuung des gesamten Wanderwegenetzes und die Übernahme des Wegemanagements für die gemeldeten bzw. bestehenden Wanderwege in Kooperation mit dem Spessartbund e.V. wird angenommen. Den bereits ehrenamtlich tätigen Personen wird die Tätigkeit eines Wegebetreuers vor Ort angetragen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10 Bekanntgaben

TOP 10.1 Absage von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie

In Neubrunn finden die Bürgerversammlungen normalerweise im November statt. Von Seiten der Kommunalaufsicht des Landratsamtes wird empfohlen, aktuell keine Bürgerversammlungen abzuhalten. Der Gemeinderat spricht sich ebenfalls dagegen aus. Im Frühjahr könnten die Bürgerversammlungen evtl. auch im Freien stattfinden.

Die Bürger können sich trotzdem wegen ihrer Wünsche oder Anträge ans Rathaus wenden und diese vorbringen.

Der Adventsmarkt in Neubrunn findet ebenfalls nicht statt. Der Adventsmarkt in Böttigheim ist bereits abgesagt worden.

Ob der Neujahrsempfang stattfindet, soll die Arbeitstagung der Bürgermeister am 12. November 2020 abgewartet werden.

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Bauplatzverkauf Kirchenberg nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht

Gemeinderätin Elke Kohlhepp moniert, dass der Verkauf der Bauplätze des Baugebietes „Kirchenberg“ nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht worden ist. Dies sollte beim nächsten Baugebiet auf keinen Fall versäumt werden.

TOP 11.2 Erste-Hilfe-Kurs in Neubrunn

Dritter Bürgermeister Horst Hofmann fragt, ob in Neubrunn Erste-Hilfe-Kurse angeboten werden.

In Neubrunn wird kein Kurs angeboten. Die Gemeinde könnte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Es wird abgeklärt, ob ein Kurs möglich wäre.

TOP 11.3 Funkwasserzähler

Dritter Bürgermeister Horst Hofmann fragt erneut nach dem Sachstand zum Umbau des Übergabeschachts.

Es liegen noch keine Angebote vor, da noch nicht alle Firmen vor Ort waren.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin